

Mündliche Anfrage

des Abgeordneten Herrgott (CDU)

Fallzahlen zu Aussetzung der Abschiebung

Gemäß § 60a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist die Abschiebung eines Ausländers auszusetzen, wenn seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Abschiebungen wurden in Thüringen in den Jahren 2015 und 2016 in Anwendung des § 60a Abs. 2 AufenthG ausgesetzt?
2. Wie viele Strafverfahren konnten wegen einer erfolgten Abschiebung der tatsächlichen oder potentiellen Zeugen nicht durchgeführt werden?

Herrgott